

1. Gesetzliche Grundlage

Die Kinder- und Jugenderholung ist gesetzlicher Bestandteil und ein Schwerpunkt der Jugendarbeit laut §11 Absatz 3 SGB VIII. Sie findet außerhalb der regulären Schulzeiten und der Ferien statt, ist mit einer Reihe von pädagogischen Zielstellungen und Qualitätsstandards verknüpft und grenzt sich dadurch von kommerziellen Kinder- und Jugendreisen ab, die nicht Bestandteil der Jugendhilfe sind. Die pädagogische Zielsetzung der Maßnahmen soll Erholung und Entspannung, Mitwirkung und Beteiligung, Förderung eines wertschätzenden Miteinanders und das Kennenlernen von Neuem umfassen. Das Angebot ermöglicht den Kindern und Jugendlichen ein anderes Umfeld (außerhalb des Sozialraumes) kennenzulernen.

Zielsetzungen von Kinder- und Jugendreisen sind:

- Aktive Erholung und Entspannung
- Förderung und Sensibilisierung individueller Fähigkeiten
- Beteiligung und aktive Mitgestaltung
- Förderung einer bewussten, selbstverantwortlichen und gesunden Lebensweise
- Freiräume für eigenständiges und selbstverantwortliches Handeln
- Naturerfahrung
- Emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit
- Inklusion / Integration von Behinderten und Nichtbehinderten
- Begegnung mit anderen Kulturen
- Ganzheitliche Sicht von Kindern/Jugendlichen
- Lebensweltorientierung
- Elternarbeit

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden örtliche und außerörtliche Erholungsreisen und Freizeiten, die durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände durchgeführt werden. Nicht gefördert werden Reisen, die hauptsächlich dem Eigeninteresse des Trägers dienen, kommerzieller Natur sind und für die kein partizipatives pädagogisches Programm und Konzept vorliegt.

Kinder- und Jugendholung / Ferienlager

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren.
- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmer*innen statt. Abweichungen von der Mindestteilnehmer*innenzahl sind zu begründen.

Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)

- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 27 Jahren.
- Die Mindestdauer umfasst 2 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmer*innen statt. Abweichungen von der Mindestteilnehmer*innenzahl sind zu begründen.

Stadtranderholung / wohnortnahe Maßnahmen / junge Menschen in Luft und Sonne

- Es wird ein Tagesprogramm von mindestens 6 Stunden täglich und verbindlicher Anmeldung und Anwesenheit angeboten.
- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmenden statt.

Internationale Begegnungen / Fahrten der politischen Bildung

- Grundsätzlich sind die Möglichkeiten von Bundes-, Europa- und Landesfinanzierungen (bspw. Kinder und Jugendplan des Bundes, Erasmus+, Stiftung EVZ) vordergründig zu nutzen.
- junge Menschen bis 27 Jahren
- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmer*innen statt.
- Die Maßnahmen werden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend gefördert und die Kalkulation muss nachvollziehbar und wirtschaftlich sein.

2.1 Zielgruppe

Die Zielsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes ist, dass neue Reisemaßnahmen, Angebote und Plätze geschaffen werden.

Die Unterstützung bewährter und seit langem laufender Maßnahmen ist möglich und doch sollen zudem Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die in den letzten Jahren nicht in den Genuss einer Reise gekommen sind.

Die Förderung von Reisen für einen geschlossenen Teilnehmer*innenkreis wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Werkstätten, Wohnheime und stationärer Einrichtungen nach §35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche ist ausgeschlossen.

Es werden Maßnahmen finanziert deren Teilnehmer*innen einen Wohnsitz oder soziales Leben in Tempelhof-Schöneberg haben. Die Antragsteller sind verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme, für die Teilnehmerakquise, Datenerhebung von den Teilnehmenden, Elterninformation und -beratung sowie die Zusammenstellung der Teilnehmerlisten. Geförderte Träger verpflichten sich zu einer allgemein zugänglichen Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote, mit einem Kooperationshinweis und Nutzung des Logos des Jugendamtes. Dabei sind auch die bezirklichen Medien und die Informationskanäle zu nutzen.

Erholungsmaßnahmen sind partizipativ mit den potenziellen Teilnehmenden zu gestalten. Die Maßnahme fördert Eigenständigkeit. Dazu sollen bei der Planung und Durchführung geschlechtersensible Kriterien im Blick sein. Erholungsmaßnahmen können sowohl geschlechtsspezifisch oder koedukativ durchgeführt werden. Bei homogenen Gruppen ist

grundsätzlich auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei Teilnehmer*innen und Betreuer*innen zu achten.

2.2 Pädagogische Betreuung

Für die Anzahl der pädagogischen Betreuer*innen gilt grundsätzlich ein Schlüssel von 1 Betreuer*in zu mindestens 8 Teilnehmer*innen. Je nach pädagogischen, inhaltlichen oder altersgemäßen Erfordernissen kann dieser Schlüssel - begründet – angepasst werden. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungskraft paritätisch eingesetzt werden.

Der Träger hat für die qualifizierte pädagogische Betreuung zu sorgen. Dies umfasst sowohl eine ausreichende Anzahl von Betreuern*innen für die Maßnahme als auch eine entsprechende Schulung der Betreuer*innen. Den Nachweis hierüber hat der Träger dem Jugendamt auf Verlangen vorzuweisen.

Die Leitung der Maßnahme muss durch eine erfahrene Person, im Idealfall einer pädagogischen Fachkraft erfolgen (Fachkräftegebot). Die Betreuung der Teilnehmender*innen muss adäquat gewährleistet sein. Jede Maßnahme muss von mindestens zwei volljährigen Betreuer*innen begleitet werden. Die Betreuer*innen müssen für die jeweilige Maßnahme fachlich geschult sein (z.B. Erste Hilfe, Juleica o.ä.) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72 a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere, sich vor der Einstellung von Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*n und von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten dürfen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §30 a i. V. mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für Honorarkräfte, Nichtfachkräfte und ehrenamtlich Tätige.

2.3 Mittelverwendung

Generell wird erwartet, dass die Mittel sparsam und angemessen verwendet werden. Erforderliche Abweichungen hiervon sind zu begründen. Die Reise ist so zu planen, dass keine Stornokosten anfallen. Die Übernahme von Stornokosten aufgrund von unvorhersehbarer Umstände, Ausnahmetatbestände sind gesondert mitzuteilen und zu begründen.

Eine Abschlussrechnung, eine pressetaugliche Abschlussdokumentation, ein Sachbericht, eine Kostenaufstellung aller getätigten Ausgaben ist zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen, für Maßnahmen im 4. Quartal spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Die Fördersumme des Jugendamtes richtet sich nach dem nachweislich gebuchten und teilgenommenen Teilnehmer*innen.



2.4 Teilnahmebeitrag

Als Richtwert gilt, dass ein Mindestteilnahmebeitrag von 10% der Gesamtkosten pro Teilnehmer*in bzw. mindestens 10€ pro Tag pro Teilnehmer*in erhoben wird. Diese Einnahmen sind in die Kalkulation einzubinden oder im Nachhinein an den Bezirk gesammelt zu entrichten. Die Einzahlung bedingt die Auszahlung der vereinbarten Fördersumme. Wir freuen uns, wenn gestaffelte Beiträge angeboten werden, die sich z.B. nach BuT/ Berlinpass und Geschwisterrabatt richten.

2.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Mengenzählung erfolgt nach den Festlegungen im jeweils aktuellen Produktblatt für das Produkt 80967 (Bezugsgröße: Teilnehmertage). Grundlage der Zählweise ist

die Teilnehmenden-Liste multipliziert mit den Reisetagen. Reisetage bei Maßnahmen mit Übernachtung sind nur förderfähig, wenn die Abreise vor 12 Uhr oder die Rückkunft nach 12 Uhr ist.

Nach Ende der Maßnahme:

Bitte zwei Wochen nach Ende der Maßnahme einen öffentlich wirksamen Text abgeben. Ein Sachbericht, Evaluation und Rechnungslegung sind bis spätestens 8 Wochen nach Projektende einzureichen (bei Projekten ab September bitte bis Ende November des laufenden Jahres.)

3. Hinweis

Ausfallkosten aufgrund von geringer Auslastung oder Betreuer*innen-Ausfall können nicht gewährt werden. Es wird gebeten, die Maßnahme und deren Kapazitäten real abzuschätzen. Nachjustieren aufgrund von hoher Nachfrage lässt sich immer noch im Prozess.

4. Zeitschiene Kinder- und Erholungsmaßnahmen 2021

Die Träger reichen die Angebote für eine Förderung ihrer Erholungsreise schriftlich im Regelfall bis zum 31.03. des laufenden Jahres, spätestens aber drei Monate vor Fahrtbeginn ein. Um die Maßnahme Interessierten im Vorfeld umfassend anbieten zu können, gilt im Optimum der folgende Zeitplan:

November	Vorstellung der Förderrichtlinien und des Antragsformular, der Timeline, Social Media Auftritt wird gestartet
Dezember	Erste Anträge sichten und nach Absprache Angebot per Social Media teilen
Januar	29.1.2021 Stichtag Einreichen Antrag Es können auch noch Anträge im laufenden Jahr bedacht werden, wenn Träger/ Projekt gute Auslastungs-Strategie vorweisen kann. 1. Broschüre, Social Media Offensive
Februar	<i>Winterferien</i> Anträge werden gesichtet, Absprachen, Leistungsverträge werden vereinbart
März	2. Broschüre
April	<i>Osterferien</i>
Mai	Letzte Werbe Offensiven
Juni	Letzte Werbe Offensiven
Juli/ August	<i>Sommerferien</i>
September	Abrechnungen einreichen
Oktober	<i>Herbstferien</i> Planung Folgejahr
November	Letzte Abrechnungen
Dezember	Letzte Sachberichte

5. Hinweise

5.1 Ausschnitt aus dem Jugendförder- und Beteiligungsgesetz

§ 6c, Absatz (1): Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen (Nummer 3)

Pädagogisch betreute und angeleitete Gruppenreisen und Fahrten, Zelt- und Ferienlager, Angebote der Stadtranderholung, Seminare der außerschulischen Bildung, Internationale Begegnungen sowie Gastelternprogramme mit einem höheren Maß an Verbindlichkeit, bieten jungen Menschen außerhalb ihrer gewohnten Umgebung Gelegenheit zur Erholung und Entspannung sowie für neue soziale Erfahrungen und ergänzende Bildungsgelegenheiten, die Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung haben. Insbesondere internationale Begegnungen bieten Gelegenheiten zur Erweiterung interkultureller Kompetenzen.

5.2 Produktblattbeschreibung

Produkt: 80967	VT - Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen - auch durch freie Träger (Angebotsform 3) (PK 2018: 79877)
	Kurzbezeichnung (Profiskal): VT Jug-Erh.-Reisen

- mobil (Zielgruppe reist, bewegt sich „weg“)
- temporär geschlossener Nutzerkreis
- Gruppenübernachtung
- intensive pädagogische Maßnahme
- hohe Verbindlichkeit (z.B. durch Anmeldung, Einverständniserklärung der Eltern)
- Teilnehmerentgelt
- thematische Schwerpunktsetzung

5.3 Leistungen des Produktes

- internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung

Mit folgenden Leistungsmerkmalen:

- mobil (Zielgruppe reist, bewegt sich „weg“)
- temporär geschlossener Nutzerkreis
- Gruppenübernachtung
- intensive pädagogische Maßnahme
- hohe Verbindlichkeit (z.B. durch Anmeldung, Einverständniserklärung der Eltern)
- Teilnehmerentgelt
- thematische Schwerpunktsetzung möglich, z.B. auf Erholung und Entspannung, Bildung, interkulturelle Kompetenz

Exemplarische Leistungen:

- Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten, Integrationsreisen)
- Zeltlager/Ferienlager
- Stadtranderholung
- Bildungsreisen/ Seminare
- Internationale Begegnungen/ Städtepartnerschaften

5.4 Jugendpolitische Ziele gemäß dem Handbuch für Qualitätsmanagement in Jugendfreizeiteinrichtungen

Erlebnisorientierte Fahrten und Ausflüge sind Gruppenangebote. Sie können ein- oder mehrtägig stattfinden. Eine verbindliche Teilnahme ist wichtig, um einen kontinuierlichen Gruppenprozess und eine verlässliche Organisation zu ermöglichen. Erlebnisorientierte Fahrten und Ausflüge sind für die Jugendarbeit auch deshalb bedeutsam, weil Kinder, Jugendliche, und junge Erwachsene hier ihre eigene Individualität und die anderer erleben.

- Sind gleichermaßen offen für Mädchen / junge Frauen und Jungen / jungen Männern

6. Linktipps

Jugendfördergesetz

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHGAG+BE+%C2%A7+14&psml=bsbeprod.psm1&max=true>

<https://blumenfisch-schullandheim.de/#home>

<https://schwanenwerder.gfbm.de/>

<http://chance-teufelssee.de/>

<https://lirberlin.de/>

<https://bundesforum.de/>

<https://schullandheim.de/>

www.gruppenunterkuenfte.de

6. Kontakt für Jugendverbände, berlinweit agierende Projekte und bezirkliche Träger:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport
Jugend- und Familienförderung
Peggy Strahl
Mail: Peggy.Strahl@ba-ts.berlin.de
Telefon: 030 90277 6928
Fax: 90277-2165

Kontakt für die bezirklichen Träger Das Nachbarschafts- und Selbsthilfzentrum in der ufaFabrik, Nachbarschaftsheim Schöneberg, gGfBM, blumenfisch berlin:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport
Jugend- und Familienförderung
Oliver Schmidt
Mail: Oliver.Schmidt@ba-ts.berlin.de
Telefon: 030 90277 2286
Fax: 90277-2165